

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48		DIENSTAG, DEN 13. JULI	2021
Tag	Inhalt	Seite	
23. 6. 2021	Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 19	515	
25. 6. 2021	Siebente Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	518	
	223-1-19		
1. 7. 2021	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2021/2022	519	
	221-6-16		
6. 7. 2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung.	520	
	860-9-2		
29. 6. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt	520	
	2121-2		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 19

Vom 23. Juni 2021

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Groß Borstel 19 (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) für zwei Jahre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

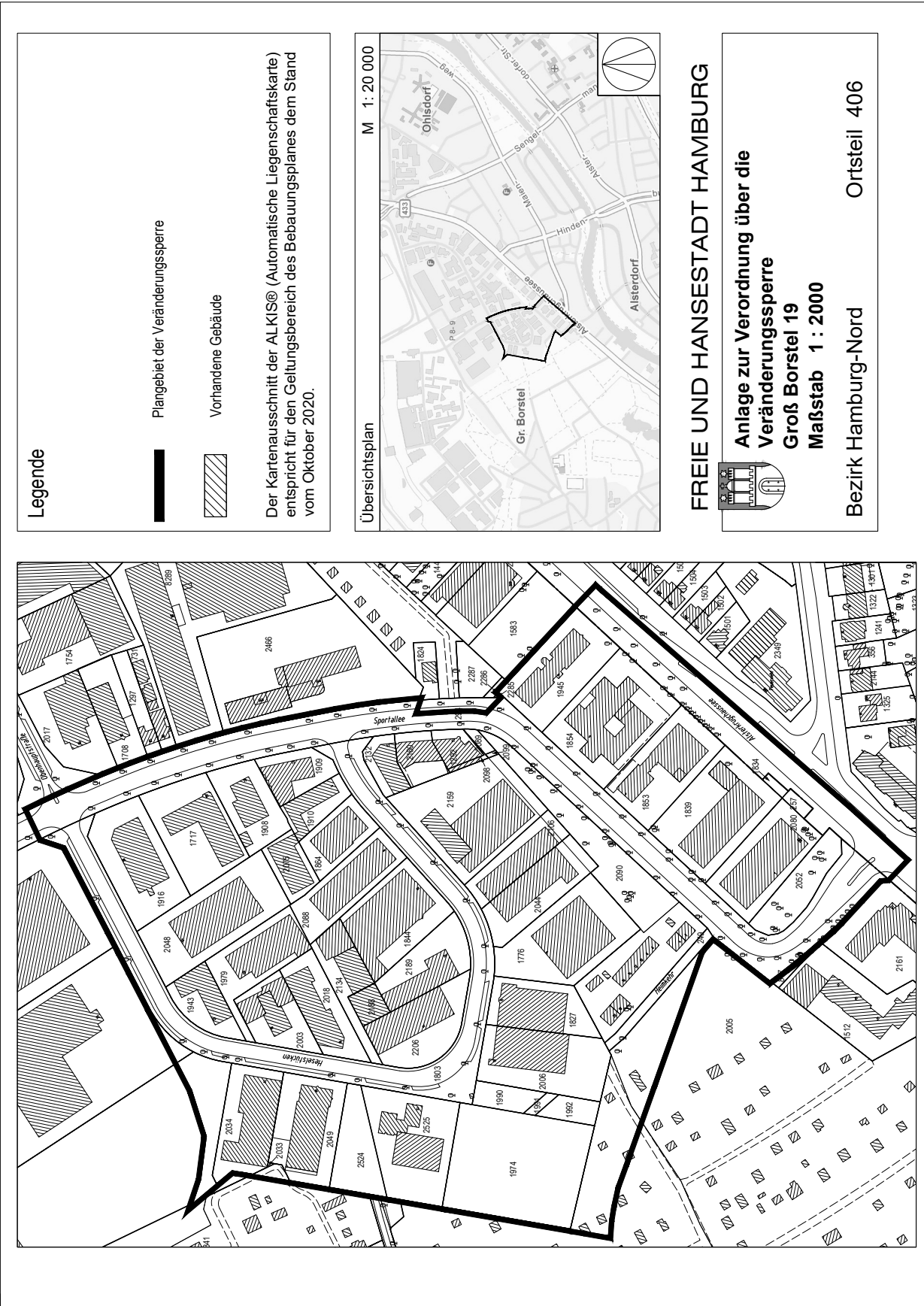
1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines

Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 23. Juni 2021.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord



**Siebente Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Vom 25. Juni 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 26 Absatz 1 Satz 5, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 8, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 27. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „nach einer längeren Unterbrechung“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Belegverpflichtungen“ die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.
3. § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine dem Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienst angehörende Person tritt einem Fachprüfungsausschuss bei, wenn konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung rechtfertigen, dass die Entscheidung des Fachprüfungsausschusses nicht im Einklang mit den geltenden Prüfungsbestimmungen stehen oder der Prüfling bei der Bewertung seiner Prüfungsleistung unzulässig bevorzugt oder benachteiligt werden könnte. In diesem Fall übernimmt sie oder er den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sie oder er kann schriftliche Prüfungsarbeiten einsehen oder in der mündlichen Prüfung anwesend sein, ohne dem Fachprüfungsausschuss beizutreten.“
4. § 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte, bildet sie oder er den Mittelwert beider Punktzahlen; eine gebrochene Zahl wird zur nächsten vollen Punktzahl aufgerundet. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, legt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die endgültige Punktzahl in Auseinandersetzung mit den erstellten Gutachten entsprechend dem Erfordernis der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Den Termin für die Mitteilung der endgültigen Punktzahlen bestimmt die zuständige Behörde.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „und“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- 5.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 5.2.1 In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ und die Textstelle „ebenfalls 15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - 5.2.2 In Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
- 5.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.3.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.“
 - 5.3.2 In Satz 3 wird das Wort „können“ durch die Textstelle „darf die Bewertung der Präsentation zu nicht mehr als einem Drittel in die Prüfungsnote eingehen;“ ersetzt und hinter dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „können“ eingefügt.
6. In § 48 Absatz 2 Satz 5 und § 56 Absatz 2 Satz 6 wird jeweils das Wort „besucht“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
7. In Anlage 2 Fußnote 4 wird hinter dem Wort „jeweils“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In der Zeile „Mathematik“ wird die Zahl „152“ durch die Zahl „190“ ersetzt.
 - 8.2 Die Textstelle „Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich:“ wird durch die Textstelle „Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich, darunter:“ ersetzt.
 - 8.3 In der Zeile „Summe der Belegverpflichtung“ wird die Zahl „1140“ durch die Zahl „1178“ ersetzt.
9. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 Die Zahl „456“ wird jeweils durch die Textstelle „304 bis 456“ ersetzt.
 - 9.2 In Fußnote 3 wird hinter dem Wort „jeweils“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

§ 2

§ 1 Nummern 3, 4, 5.2.1, 5.3.2, 8.1 und 8.3 tritt am 1. August 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2021.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin –
für das Wintersemester 2021/2022**

Vom 1. Juli 2021

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), geändert am 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2021/2022 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2021/2022 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 1. Juli 2021.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2021/2022**

Studienfach	Studienabschluss	Wintersemester 2021/2022 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Wintersemester 2021/2022
Medizin 1. Abschnitt 1. – 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	355	0
Medizin 2. Abschnitt 5. – 10. Fachsemester ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung	0	0
Zahnmedizin ¹⁾	Staatsprüfung	67	0

¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMED beziehungsweise iMED dent durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

²⁾ Eine Auffüllung im 5. Fachsemester erfolgt im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 ausschließlich zum Sommersemester. Die Auffüllgrenze für das Sommersemester 2022 wird auf 344 festgelegt.

³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

Vierte Verordnung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung

Vom 6. Juli 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 702), wird verordnet:

Die Kindertagespflegeverordnung vom 18. März 2014 (HmbGVBl. S. 105), zuletzt geändert am 19. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erhalten

1. Tagespflegepersonen, die im November 2020 oder im Dezember 2020 für mindestens ein Kind ein Tagespflegegeld nach Absatz 1 erhalten haben, für pandemiebedingte Mehrbedarfe eine einmalig zu zahlende Sachkostenpauschale (SK 3),

2. allein arbeitende Tagespflegepersonen, die im März 2021, im April 2021, im Mai 2021 oder im Juni 2021 für mindestens ein Kind ein Tagespflegegeld nach Absatz 1 erhalten haben, für pandemiebedingte Mehrbedarfe insbesondere zur Beschaffung von Selbsttests auf eine COVID-19-Infektion und medizinische Schutzmasken eine einmalig zu zahlende Sachkostenpauschale (SK 4).“

2. Es wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

Höhe der Sachkostenpauschale (SK 4)

Die Höhe der Sachkostenpauschale (SK 4) beträgt je allein arbeitender Tagespflegeperson 250 Euro.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Juli 2021.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt

Vom 29. Juni 2021

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 319) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 am 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Hamburg, den 29. Juni 2021.

Die Senatskanzlei